

**Mag. Johanna Miki-Leitner**  
Landeshauptmann-Stellvertreterin

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 18.10.2016  
zu Ltg.-**1057/A-4/159-2016**  
-Ausschuss

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 18. Oktober 2016

B. Sobotka-F-20/175-2016

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Ing. Huber betreffend überbeuerte Preise von Tochterunternehmen der „Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaften FRIEDEN“, eingebracht am 11. August 2016, Ltg.-1057/A-4/159-2016, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Soweit die Anfrage dem Anfragerecht gemäß § 39 LGO unterliegt, ist auszuführen, dass eine gemeinnützige Bauvereinigung bei der Berechnung des Entgeltes an das WGG gebunden ist. Die Geschäftsführung und die Verwaltung müssen den Grundsätzen der Kostendeckung und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Behauptete Missstände können vom Nutzer der Wohnung zivilrechtlich geltend gemacht und von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden. Die gemeinnützigen Bauvereinigungen unterliegen der Aufsicht der Aufsichtsbehörden und der sachlichen Prüfung durch den Revisionsverband. Die Aufsichtsbehörde der SG Frieden ist die Wiener Landesregierung.

Gemäß § 5 Abs. 2 NÖ WFG 2005 darf einer gemeinnützigen Bauvereinigung eine Förderung nicht zuerkannt werden, bis jene Mängel behoben sind, deren Abstellung mit aufsichtsbehördlichen Bescheid aufgetragen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Miki-Leitner eh.